

Damit soll die im selben Bundesbeschluss enthaltene Bedingung aufgehoben werden, wonach der Mieter einen Mietzins nur dann als missbräuchlich anfechten kann, wenn er sich wegen einer Notlage zum Abschluss des Mietvertrags gezwungen sah.

N Hubacher, Aliesch, Antille, Aubry, Baggi, Carobbio, David, Frey Claude, Früh, Guinand, Gysin, Humber, Leuenberger Moritz, Meizoz, Paccolat, Rechsteiner, Rohrbasser, Rychen, Seiler Rolf, Spälti, Stocker, Weder-Basel, Wyss William (23)

S Jelmini, Affolter, Béguin, Bührer, Dobler, Iten, Kündig, Meier Hans, Piller, Reymond, Schönenberger, Uhlmann (13)

1989 19. September. Beschluss des Ständerates: Die Initiative wird abgeschrieben.

1989 28. November. Beschluss des Nationalrates: Die Initiative wird abgeschrieben. (s. Geschäft Nr. 136/85.015)

26/88.210 n Basel-Stadt. Strasse zwischen Lörrach und Weil am Rhein. Verzichtsverhandlungen, vom 27. Dezember 1988

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt erteilt die eidgenössischen Räte, den Bundesbehörden den Auftrag zu erteilen, mit der Bundesrepublik Deutschland erneut über einen Verzicht auf den Bau der Zollfreistrasse oder allenfalls über die Ausführung eines besseren, umweltschonenderen Projekts zu verhandeln.

N/S Verkehrskommissionen

Bericht der Verkehrskommission des Nationalrates vom 13. Juli 1989

Postulat der Verkehrskommission des Nationalrates, vom 13. Juli 1989

Strasse zwischen Lörrach und Weil am Rhein

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zu empfehlen, die Möglichkeit von neuen Verhandlungen über die Linienführung der Zollfreistrasse zwischen Lörrach und Weil am Rhein im Rahmen des Staatsvertrages vom 25. April 1977 zu prüfen.

27/89.200 s Basel-Landschaft. Einführung von motorfahrzeugfreien Sonntagen, vom 9. März 1989

Der Kanton Basel-Landschaft beantragt die Einführung mehrerer motorfahrzeugfreier Sonntage im Jahr. Das Fahrverbot ist auf den Privatverkehr zu beschränken. Durch Ausnahmestimmungen ist sicherzustellen, dass die verfassungsmässigen Aufgaben des Bundes und der Kantone erfüllt werden können, und dass die geordnete Versorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt.

N Verkehrskommission

S Kommission für Gesundheit und Umwelt

Bericht der Kommission für Gesundheit und Umwelt des Ständerates vom 14. September 1989

1989 21. September: Der Ständerat beschliesst, der Initiative keine Folge zu geben.

× 28/89.201 s Genf. Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen, vom 17. März 1989.

Der Kanton Genf erteilt die Bundesversammlung, gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung, den Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen (BMM) durch einen Artikel 17 Absatz 2 zu ergänzen, der wie folgt lauten soll:

«Die Kantone können bei schwerer Wohnungsnot auf dem ganzen Staatsgebiet oder einem Teil davon für den Abschluss eines neuen Mietvertrages die Verwendung des offiziellen Formulars nach Artikel 18 BMM für obligatorisch erklären und die Streichung der Klausur vorsehen, wonach die Anfechtbarkeit voraussetzt, dass eine Notlage den Mieter zum Vertragsabschluss gezwungen hat.»

N Hubacher, Aliesch, Antille, Aubry, Baggi, Carobbio, David, Frey Claude, Früh, Guinand, Gysin, Humber, Leuenberger Moritz, Meizoz, Paccolat, Rechsteiner, Rohrbasser, Rychen, Seiler Rolf, Spälti, Stocker, Weder-Basel, Wyss William (23)

S Jelmini, Affolter, Béguin, Bührer, Dobler, Iten, Kündig, Meier Hans, Piller, Reymond, Schönenberger, Uhlmann (13)

1989 19. September. Beschluss des Ständerates: Die Initiative wird abgeschrieben.

1989 28. November. Beschluss des Nationalrates: Die Initiative wird abgeschrieben. (s. Geschäft Nr. 136/85.015)

29/89.202 n Genf. Strafbarkeit der Geldwäscherei. Revision StGB, vom 26. April 1989

Der Kanton Genf stellt den eidgenössischen Räten den Antrag, so bald wie möglich eine Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, wonach die Geldwäscherei strafbar ist.

N Cotti, Auer, Bär, Bonny, Braunschweig, Cevey, Dünki, Fankhauser, Fischer-Hägglin, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Leuba, Maitre, Nussbaumer, Rechsteiner, Salvioni, Segmüller, Spoerry, Stamm, Wanner, Zölc (21)

S Rhinow, Béguin, Cottier, Danoth, Gadient, Hefti, Huber, Hunziker, Meier Josi, Miville, Onken, Reymond, Roth (13)

Bericht der Kommission des Nationalrates vom 6. November 1989

1989 28. November. Beschluss des Nationalrates: Die Initiative wird abgeschrieben. (s. Geschäft Nr. 144/89.043)

30/89.203 n Freiburg. Bodenspekulation, vom 9. Juni 1989

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg missbilligt die in unserem Land weitverbreitete Bodenspekulation und erteilt die eidgenössischen Räte, Massnahmen zu deren Bekämpfung zu ergreifen.

Er erteilt die Bundesversammlung und den Bundesrat auf dem Weg der Standesinitiative gemäss Artikel 93 der Bundesverfassung,

1. so bald als möglich das neue Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht zu verabschieden;
2. zur Gewährleistung eines besseren Mieterschutzes die Revision des Mietrechts zu beschleunigen;
3. Lösungen auszuarbeiten, welche die Anlage der Gelder der zweiten und der dritten Säule zugunsten des Erwerbs von Wohneigentum fördern;
4. den Mietern den Erwerb ihrer eigenen Wohnung zu ermöglichen (gesetzliches Vorkaufsrecht des Mieters);
5. die Vorschläge für eine Sperrfrist für die Weiterveräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke in positivem Sinn aufzunehmen;
6. zur Bekämpfung der Bodenspekulation Sofortmassnahmen zu treffen.

N Bühler, Ammann, Bundi, Burckhardt, Fischer-Seengen, Früh, Hess Peter, Houmar, Kohler, Luder, Nussbaumer, Ott, Ruckstuhl, Ruffy, Savary-Freiburg, Scheidegger, Thür, Vollmer, Weder-Basel, Widrig, Zwingli (21)

S Schoch, Cavalty, Cottier, Flückiger, Jaggi, Kündig, Reymond, Rhinow, Rüesch, Schönenberger, Weber, Ziegler, Zimmerli (13)

31/89.204 n Genf. Bekämpfung fremdenfeindlicher, rassistischer und antisemitischer Kundgebungen, vom 16. Oktober 1989

In der Erwägung, dass

- die Zahl fremdenfeindlicher, rassistischer und antisemitischer Kundgebungen zugenommen hat;
- unser Land davon nicht unberührt bleiben wird;
- durch das Fehlen genauer Bestimmungen zur Unterbindung solchen Verhaltens die Verurteilung dieser Taten erschwert und sogar verunmöglich wird;

– unser Land unbedingt diesbezügliche Strafbestimmungen verabschieden muss, damit es die Konvention der Vereinten Nationen zur Bekämpfung jeglicher Art von Diskriminierung ratifizieren kann,

lädt das Parlament der Republik und des Kantons Genf den Bund ein, einen neuen Artikel 264^{bis} ins Schweizerische Strafgesetzbuch aufzunehmen, der folgendermassen lauten könnte: «Wer eine Person oder eine Personengruppe aufgrund der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Volksgruppe, einer Nation, einer Religion oder einer Rasse angreift, wird mit ... bestraft. Wird die Tat in der Öffentlichkeit begangen, so ordnet der Richter die Veröffentlichung des Urteils an (Art. 61 StGB).»

N/S Petitions- und Gewährleistungskommissionen

32/89.205 n Neuenburg. Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung

Der Neuenburger Grosse Rat ersucht die Bundesversammlung, Artikel 27 Absatz 5 AVIG folgendermassen abzuändern:

Art. 27

⁵ Bei andauernder erheblicher regionaler oder allgemeiner Arbeitslosigkeit kann der Bundesrat allgemein oder für besonders hart betroffene Versicherungsgruppen eine höhere Anzahl Taggelder festsetzen, als ihnen aufgrund ihrer Beitragszeit zustände. Er darf jedoch die Zahl von 250 zusätzlichen Taggeldern nicht überschreiten.

N Kommission für soziale Sicherheit

S Hunziker, Cavadini, Cavalty, Delalay, Ducret, Flückiger, Hefti, Jaggi, Lauber, Onken, Reichmuth, Seiler, Ziegler (13)

33/89.206 n Jura. Stimmrechtsalter 18, vom 11. Dezember 1989

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangt der Kanton Jura mit einer Standesinitiative die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 18 auf Bundesebene.

N Schmid, Aubry, Auer, Béguelin, Bircher, Brügger, Déglyse, Dietrich, Dormann, Eppenberger Susi, Fischer-Seengen, Grendelmeier, Hess Peter, Ledigerber, Leuba, Müller-Meilen, Perey, Rychen, Seiler Hanspeter (19)

b. Parlamentarische Initiativen

Nationalrat

34/76.223 n Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Morel), vom 19. März 1976

Artikel 34^{ter} Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

^{b^{is}}. Über eine angemessene, die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wahrende Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

N Wyss Paul, Aguet, Allenspach, Ammann, Basler, Blocher, Borel, Brélaz, Büttiker, Cevey, Grassi, Gros, Hildbrand, Hubacher, Jaeger, Keller, Nebiker, Perey, Reimann Fritz, Schüle, Stamm, Wellauer, Zwingli (23)

Bericht der Kommission des Nationalrates und Beschlussesentwurf vom 3. Mai 1978 (BBl II, 985).

Zwischenbericht der Kommission des Nationalrates vom 19. November 1980 (Amtl. Bull. N 1981, S. 111).

1981 9. März. Beschluss des Nationalrates: Vom Zwischenbericht der Kommission wird Kenntnis genommen.

35/76.224 n Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Egli-Sursee), vom 8. Juni 1976

Bundesverfassung

Art. 34^{octies}

¹ Der Bund kann Vorschriften aufstellen über eine angemessene Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmungen.

² Die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung sowie die Einheit und die Entscheidungsfähigkeit ihrer Leitung sind zu wahren.

³ Die Mitbestimmung steht den in der Unternehmung beschäftigten Arbeitnehmern zu.

⁴ Die Vorschriften von Artikel 32 gelten sinngemäss.

N Wyss Paul, Aguet, Allenspach, Ammann, Basler, Blocher, Borel, Brélaz, Büttiker, Cevey, Grassi, Gros, Hildbrand, Hubacher, Jaeger, Keller, Nebiker, Perey, Reimann Fritz, Schüle, Stamm, Wellauer, Zwingli (23)

Bericht der Kommission des Nationalrates und Beschlussesentwurf vom 3. Mai 1978 (BBl II, 985).

Zwischenbericht der Kommission des Nationalrates vom 19. November 1980 (Amtl. Bull. N 1981, S. 111).

1981 9. März. Beschluss des Nationalrates: Vom Zwischenbericht der Kommission wird Kenntnis genommen.

36/77.223 n Persönlichkeits- und Datenschutz. Bundesverfassung (Gerwig), vom 22. März 1977

Bundesverfassung

Art. 64^{ter}

¹ Der Bund regelt zum Schutze der Persönlichkeit die staatliche und die private, insbesondere die gewerbsmässige Speicherung, Veränderung und Weitergabe von personenbezogenen Daten sowie die Pflicht zur Geheimhaltung derartiger Daten.

² Er beschränkt den Zugang zu Daten und berechtigt die Betroffenen zur Auskunft über die Speicherung von Daten sowie zur Berichtigung falscher Daten.

N Cotti, Aregger, Blatter, Cevey, Cincera, Ducret, Guinand, Hösli, Jeanprêtre, Leuenberger Moritz, Loretan, Nabholz, Neukomm, Oehler, Petitpierre, Portmann, Rechsteiner, Reichling, Scheidegger, Thür, Vollmer, Weder-Basel, Zöchl (23)

1984 2. Mai: Die Kommission des Nationalrates sistiert ihre Arbeiten bis der Bericht des Justiz- und Polizeidepartementes über das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über den Schutz von Personendaten vorliegt.

1986 17. Februar: Die Kommission sistiert ihre Arbeiten bis die Botschaft des Bundesrates vorliegt.

37/77.224 n Persönlichkeits- und Datenschutz-Gesetz (Gerwig), vom 22. März 1977

Im Sinne von Artikel 21^{sexies} des Geschäftsverkehrsgesetzes und Artikel 27 des Geschäftsreglements unterbreite ich die folgenden parlamentarische Einzelinitiative in Form einer allgemeinen Anregung:

Der Bund habe, sobald eine Verfassungsgrundlage besteht, Bestimmungen öffentlich- und privatrechtlicher Natur zum verstärkten Schutz der Persönlichkeit, der persönlichen Entfaltung und beruflichen Betätigung und der Privatsphäre jedes Menschen zu erlassen, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdungen und Verletzungen durch systematisches Sammeln, Verarbeiten, Weitergeben und durch jede Form des Verkehrs mit Informationen über Personen. Diese Gesetzgebung soll das Recht jeder Person umschreiben, in die sie oder ihren Bereich betreffenden Akten und Informationssammlungen bei Behörden und Privaten Einsicht zu nehmen – soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen eine Geheimhaltung erfordern – und sie berichtigen zu lassen. Zu diesem Zwecke ist die konventionelle und automatisierte (elektronische) Verarbeitung personenbezogener Daten in privaten und öffentlichen Datenbanken zu regeln.

Das angeführte Gesetz soll namentlich folgende Elemente enthalten:

1. Umschreibung von Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes, mit Begriffsbestimmung.
2. Zulässigkeit und Grenzen der Datensammlung, -verarbeitung und -weiterverbreitung, insbesondere auch bei Datenverarbeitung für private Zwecke und bei Gewerbsmässigkeit.
3. Schaffung eines öffentlichen Datenbankregisters und regelmässige Meldepflicht aller privaten und staatlichen Datenbanken an dieses Register.

Wintersession 1989

Session d'hiver 1989

Sessione invernale 1989

In	Übersicht über die Verhandlungen
Dans	Résumé des délibérations
In	Riassunto delle deliberazioni
Jahr	1989
Année	
Anno	
Session	Wintersession 1989
Session	Session d'hiver 1989
Sessione	Sessione invernale 1989
Seite	1-131
Page	
Pagina	
Ref. No	110 001 579

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Parlamentsdienste digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et les Services du Parlement.
Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero e dai Servizi del Parlamento.